

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/1061/2013**

Datum: 04.11.2013

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
23 - Liegenschaftsamt

Betrifft: Grundstücksverkauf Ratzeburgstraße/Kirchstraße an den Landkreis Barnim

Beratungsfolge:

Hauptausschuss	05.12.2013	Entscheidung
----------------	------------	--------------

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Grundstücke im Bereich Ratzeburgstraße/Kirchstraße, Gemarkung Eberswalde, Flur 14, Flurstück 1039 mit einer Grundstücksgröße von 246 qm und einem Endwert in Höhe von 43.458,36 EURO, Flurstück 1038 mit einer Grundstücksgröße von 319 qm und einem Endwert in Höhe von 45.266,10 EURO und das Flurstück 1041 zu 1/3 Miteigentumsanteil, einer Grundstücksgröße von 86 qm und einem Endwert in Höhe von 1.791,88 EURO an den Landkreis Barnim zum Gesamtkaufpreis in Höhe von 90.516,34 EURO (Gesamtendwert) zu veräußern.

Boginski
Bürgermeister

Anlage
Lageplan

Fin. Auswirkungen: Ja: ☒ Nein: ☐					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
a) Ergebnishaushalt:					
2014	Ertrag	52.21.01.01	453100	150.000	90.516,34
2014*	Aufwand	54.10.01.04	574100	0	31,54
2014*	Aufwand	11.17.01.05	593100	0	50.931,84
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmennummer: 23080001)					
2014	Einzahlung	52.21.01.01	683100	150.000	90.516,34
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: ☐ nicht erforderlich: ☒					
Erläuterung: * Aufwand bezieht sich auf die außerplanmäßige Abschreibung					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: ☐ Nein: ☒					
Abstimmung erfolgte: Ja: ☐ Nein: ☐					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Die nachfolgend in Rede stehende Grundstücksfläche ist in der Anlage „Lageplan“ bildlich dargestellt.

Der Landkreis Barnim beabsichtigt, die Grundstücksfläche in der Ratzeburgstraße/Kirchstraße, gelegen im Sanierungsgebiet der Stadt Eberswalde Gemarkung Eberswalde, Flur 14, bestehend aus den Flurstücken 1039, 1038, 1037 und 1041 mittelfristig für eigene Zwecke zu entwickeln. Um dieses umsetzen zu können, beantragte der Landkreis den Ankauf der im Eigentum der Stadt Eberswalde befindlichen Grundstücke Gemarkung Eberswalde, Flur 14, Flurstücke 1038, 1039, 1041 (hier 1/3 Miteigentumsanteil). Die Vorbereitungen zum Erwerb des im Privateigentum befindlichen Grundstückes Gemarkung Eberswalde, Flur 14, Flurstück 1037 sind abgeschlossen, der Grundstückskauf durch den Landkreis steht kurz bevor. Die Grundstücke der Stadt wurden in der Zeit vom August 2012 bis Juli 2013 auf der Internetseite der Stadt Eberswalde öffentlich zum Kauf angeboten. Ein Gebot wurde in dieser Zeit nicht abgegeben.

Nachdem der Landkreis Barnim sein Interesse an der Gesamtentwicklung der genannten Grundstücksfläche gegenüber der Stadt bekundete und dies auch der Zielsetzung der Stadt Eberswalde entspricht, wurde von einer weiteren Veröffentlichung der Grundstücke abgesehen. Mit Schreiben vom 30.10.2013 konkretisierte der Landkreis sein mündliches Interesse in Form eines schriftlichen Kaufangebotes.

Kaufpreis der Grundstücke:

Flurstück 1039 mit einer Grundstücksgröße von 246 qm
zum Endwert in Höhe von 43.458,36 EURO

Flurstück 1038 mit einer Grundstücksgröße von 319 qm
zum Endwert in Höhe von 45.266,10 EURO

Flurstück 1041 zu 1/3 Miteigentumsanteil und einer Grundstücksgröße von 86 qm
zum Endwert in Höhe von 1.791,88 EURO.

Dies ergibt einen Gesamtendwert von **90.516,34 EURO** und entspricht dem in der öffentlichen „Ausschreibung“ gerundeten Ausschreibungspreis. Da sich die Grundstücke im Sanierungsgebiet befinden, ist ein Verkauf nur zum Festpreis (Anfangswert/Endwert) zulässig. Aufgrund des vorliegenden rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 110/1 „Am Markt“ und der damit maßgebenden Festsetzungen desselben, wurde auf die Einreichung eines Konzeptes verzichtet. Gleiches gilt für die ansonsten vorgesehene Bauverpflichtung. Unabhängig hiervon werden die Vertragsparteien - soweit zulässig - ein Vorkaufsrecht zu Gunsten der Stadt Eberswalde regeln, wobei der Kaufpreis maximal dem Verkaufspreis der Stadt Eberswalde entspricht.